

V e r h a n d e l t

Schleswig, den

Vor dem unterzeichneten, zu Schleswig wohnhaften Notar  
im Bezirke des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, dem  
Rechtsanwalte

Johannes W e i l l a n d  
erschieden heute, von Person bekannt:

1. die Witwe Emma V o i g t, geb. Alexander  
in Ellingstedt (Kreis Schleswig),
2. deren Sohn, der Landwirt Hans V o i g t in  
Ellingstedt (Kreis Schleswig),

und erklärten:

Wir haben heute folgenden

Übergabe- und Abnahmevertrag

miteinander abgeschlossen:

§ 1.



§ 1.

Die Witwe Emma V o i g t geb. Alexander in Ellingstedt (Kreis Schleswig) überträgt hiermit den im Grundbuch von Ellingstedt Band IV Blatt 127 a verzeichneten Erbhof (Hof), zur Grösse von 14,00,39 ha, ohne Gewähr für die angegebene Grösse, und zwar in den Grenzen und Scheiden, wie solcher belegen ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch Lasten, Renten und Beschwerden, welche mit demselben verbunden sind, mit sämtlichen am Antrittstage vorhandenen lebenden und toten landwirtschaftlichen Beschlag und Inventar,

an

ihren Sohn, den Landwirt Hans V o i g t in Ellingstedt (Kreis Schleswig)  
unter den nachfolgenden Bedingungen:

§ 2.

Der Erwerber, Landwirt Hans V o i g t in Ellingstedt (Kreis Schleswig) übernimmt den in Abteilung II des Grundbuchs von Ellingstedt Band IV Blatt 127 a unter Nr. 1 eingetragenen Entschuldungsvermerk, sowie die unter Nr. 2 eingetragene jährliche Entschuldungsrente von 73,75 RM für 37 Jahre an die Kreissparkasse Schleswig und ferner die in Abteilung III eingetragenen Belastungen, nämlich:

Abteilung III Nr. 3 2800,00 GM für die Schleswig-Holsteinische Bank, Filiale Schleswig,

" III Nr. 4 530,00 GM für dieselbe,

" III Nr. 5 460,00 RM für die Schleibank, Abtlg. Schleswig,

" III Nr. 6 1040,00 RM für Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H. in Ellingstedt,

" III Nr. 7 100,00 RM für die Gemeinde Ellingstedt (brieflos),

" III Nr. 8 90,00 RM für Mergelverband in Kropp (brieflos),

" III Nr. 9 1000,00 RM für Spar- und Darlehnskasse e.G.m.u.H. in Ellingstedt (brieflos)

nebst Umstellungsgrundschuld als eigene Schulden nebst den Zinsen vom Antrittstage angerechnet.

Die durch Tilgung obiger Hypotheken entstandenen Eigentümergrundschulden erhält der Erwerber und tritt hiermit Überlasserin die durch die Tilgung etwa entstandenen Grundschulden an den Erwerber ab und bewilligt und beantragt die Eintragung der



## Abtretung im Grundbuch.

Der Erwerber übernimmt weiter die aus dem künftigen Lastenausgleich erwachsenden, das übertragene Grundvermögen betreffenden Leistungen und Abgaben einschliesslich der Soforthilfeabgabe und hält diese der Überlasserin vom Antrittstage angerechnet vollständig von der Hand.

## § 3.

Ferner verpflichtet sich der Erwerber, Landwirt Hans **V o i g t** in Ellingstedt (Kreis Schleswig) an die Überlasserin, seine Mutter, Witwe Emma **V o i g t** geb. Alexander in Ellingstedt (Kreis Schleswig) bis an das Lebensende derselben unentgeltlich nachfolgende Abnahme zu leisten:

- a) Zur Wohnung, die im Hauptgebäude befindliche Abnahmewohnung, mit besonderem Eingang, bestehend aus 2 Stuben und Flurmitbenutzung.

Die Abnahmewohnung hat der Erwerber stets in einem guten, baulichen und bewohnbaren Zustand auf seine Kosten zu erhalten. Auf Verlangen der Berechtigten hat der Erwerber die Abnahmestuben tapezieren und streichen zu lassen.

- b) Als Gartenland ca.        qm, belegen in der Nähe der Abnahmewohnung.

Den Abnahmegarten hat der Erwerber alljährlich unter Lieferung des erforderlichen Düngers, sowie des Erbsenbusches nach Anweisung der Berechtigten zu bearbeiten, zu bedüngen und zu bestellen.

Auf Wunsch der Abnahmeberechtigten ist der Garten für sie abzuernten.

- c) Erwerber hat der Abnahmeberechtigten alljährlich zur Feuerung gutes, trockenes Feuerungsmaterial zur Entnahme aus seinem Feuerungsstall in genügender Menge bereitzuhalten.

Auf besonderen Wunsch ist der tägliche Feuerungsbedarf unmittelbar in die Abnahmewohnung zu liefern.

Holz ist im kleingemachten Zustand zu liefern.

- d) Frei elektrisch Licht und freie Stromentnahme aus dem Lichtnetz für Radioanschluss und frei Strom für sonstige elektrische Geräte.

Die Kosten für Reparaturen an der Lichtleitung hat der Erwerber zu tragen.



e) Von dem auf dem Hofe geernteten Obst und von den Beerenfrüchten

f) Abnahmeberechtigte hat das Recht, sich in den Wirtschaftsgebäuden, auf dem Hofe und den Ländereien des Hofes frei zu bewegen.

Es steht den Berechtigten das Mitbenutzungsrecht des Aborts, der Pumpe und anderer Wasserstellen zu, ebenso der Mitgebrauch der vorhandenen Wasch-, Trocken-, Mahl- und sonstigen kleinen Gerätschaften, sowie ausserdem freier ungehinderter Zutritt zu allen diesen Räumlichkeiten, Plätzen und Vorrichtungen.

Auf Verlangen der Berechtigten ist die Wäsche mitzuwaschen und schrankfertig in die Abnahmewohnung der Berechtigten zu liefern.

Ferner ist Wasser auf Verlangen der Berechtigten jeden Tag nach Bedarf der Berechtigten in deren Küche zu befördern.

g) Sooft die Berechtigte es verlangt, ein anständiges wohlbespanntes Fuhrwerk mit einem sicheren Kutscher zu beliebigen Ausfahrten, in der Saat- und Erntezeit jedoch nur in Notfällen.

In dringenden Fällen hat der Erwerber der Berechtigten einen Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen.

Freie Beförderung des Abnahmekorns nach und von der Mühle, freie Stadt- und Kirchenfahren, freie Beförderung des Pastors.

Die Kosten der Vermahlung des Abnahmekorns trägt der Erwerber. Frei Gräsung und Fütterung sowie Unterbring von Schaf.

h) Kindliche Hege und Pflege in alten und kranken Tagen und Übernahme sämtlicher häuslicher Verrichtungen und Arbeiten, die zur ordnungsmässigen Fortführung der Altenteilshaushaltung notwendig sind.

i) Freies Mitbacken in dem von dem Erwerber zu heizenden Backofen. Erwerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten für sie mitzubacken.

j) Freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel und freie Beförderung des Arztes und der Medikamente und Übernahme sämtlicher Kosten einer ärztlich angeordneten Krankenhausbehandlung nebst Transport und Verpflegung. Abnahmeberechtigte ist bei der Krankenkasse versichert.

Die Beiträge zu dieser Kasse hat der Erwerber zu tragen.

k) Es steht der Berechtigten frei, beliebige Personen zu sich auf



die Abnahme zu nehmen.

- l) Wenn Abnahmeberechtigte Besuch erhält, hat der Erwerber für die Unterbringung des Fuhrwerks und der Pferde sowie für freie Fütterung der letzteren zu sorgen.
- m) Dereinst freie ortsübliche Beerdigung auf dem zum Hof gehörigen Begräbnisplatz in und Beschaffung des Grabsteins mit Inschrift. Die Grabstelle und der Grabstein sind dauernd ordnungsmässig von dem Erwerber instand zu halten.
- n) Abnahmeberechtigte erhält weiter in von ihr gewünschten Teilen frei auf die Abnahme:

Jährlich:

- 1.) an gutem, reinem und untadelhaftem Korn in den von der Berechtigten gewünschten Teilmengen:

5 Zentner guten, gesunden Brotroggen,  
2 Zentner guten Weizen, ( Buchweizen)  
10 Zentner gute, gesunde und schmackhafte Esskartoffeln.

- 2.) Im Herbst eines jeden Jahres hat der Erwerber zur üblichen Schlachtzeit ein junges fettes Schwein zu 200 Pfund - 100 Kilo Lebendgewicht zu liefern. Die Schlachtkosten hat der Erwerber zu tragen.

Ferner Pfund Rindfleisch, fette Gänse zu je ca. Pfund und Suppenhühner, lieferbar, wie von der Berechtigten gewünscht.

Monatlich:

- 3.) 25,00 DM - in Worten: Fünfundzw. Deutsche Mark - Taschengeld und zwar am Ersten eines jeden Monats portofrei an den jeweiligen Bestimmungsort der Berechtigten.

Ferner monatlich 7 Pfd gutes Weizenmehl

Wöchentlich:

- 4.) In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober eines jeden Jahres 1 Pfund gute frische Meiereibutter und in der übrigen Zeit 1 Pfund gute frische Meiereibutter,

- 5.) Falls die Berechtigte keine Hühner hält, wöchentlich 8 Stück gute frische Hühnereier.



Täglich:

6. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober eines jeden Jahres  
1 Liter frischgemolkene Milch und in der übrigen Zeit Liter  
frischgemolkene Milch, ausserdem Butter- und Magermilch  
soviel Abnahmeberechtigte wünscht.

Sämtliche vorstehenden Naturalleistungen sind frei  
in die Abnahmewohnung in gesunder reiner Beschaffenheit und in  
geniessbarem Zustand nach Anweisung der Berechtigten zu liefern.

Soweit gesetzliche Bestimmungen der Lieferung  
einzelner Naturalien entgegenstehen, ist deren Wert in Geld zu  
erstaten.

Es steht der Berechtigten frei, statt der Naturalien  
- § 3 Abs. n) Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 - frei Essen und Trinken am Tische  
des Erwerbers zu fordern. Auf Verlangen der Berechtigten ist Essen  
und Trinken in die Abnahmewohnung der Berechtigten zu bringen.

Der Wert der jährlichen Abnahmenutzung wird  
auf DM angegeben.

Der letzte Einheitswert beträgt: 8200,00 DM.

Die Überlasserin ist 63 Jahre alt.

Erwerber bewilligt und beantragt die Eintragung  
vorstehender Altenteilsverpflichtungen in die Abteilung II des  
Grundbuchs von Ellingstedt Band IV Blatt 127 a zugunsten der  
Witwe Emma V o i g t geb. Alexander in Ellingstedt (Kreis Schlesw.)  
und zwar an bereitester Stelle.

Zur Löschung des Altenteils soll der Nachweis des  
Todes der Abnahmeberechtigten genügen. Es wird bewilligt und  
beantragt, dieses auch wie vorstehend einzutragen.

§ 4.

Die Übergabe und der Antritt erfolgen am 1. November  
1951. Mit diesem Tage gehen mit den Nutzungen auch die Abgaben und  
Lasten auf den Erwerber über.

Dem Erwerber wird ein reines Grundbuchblatt geliefert,  
abgesehen von den in Abt. II und III des Grundbuchs von Ellingstedt  
Band IV Blatt 127 a übernommenen Belastungen.

Der Notar hat den Grundbuchinhalt festgestellt.

§ 5.



§ 5.

Wir bevollmächtigen hiermit den Bürovorsteher Johannes G r a u m a n n in Schleswig, das Grundvermögen an den Erwerber aufzulassen und alle zur Auflassung und Umschreibung erforderlichen Erklärungen für uns abzugeben und das Grundvermögen bei der Auflassung kataster- und grundbuchmässig zu bezeichnen.

Diese Vollmacht soll durch den Tod eines der Vollmachtgeber nicht erlöschen.

Ausserdem wird der Bevollmächtigte ermächtigt, etwaige Änderungen obiger Vertragsbestimmungen in unserem Namen vorzunehmen und die Eintragungen dieser Änderungen im Grundbuch für uns zu bewilligen und zu beantragen unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB.

§ 6.

Die sämtlichen mit diesem Vertrage und seiner Ausführung verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben trägt der Erwerber.

§ 7.

Die Beteiligten versichern hiermit an Eides Statt, dass ihr Vermögen nicht der Beaufsichtigung und Sperre gemäss den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unterliegt.

§ 8.

Es ist den Beteiligten bekannt, dass die amtsgerichtliche Genehmigung zu diesem Vertrage erforderlich ist, welche hiermit beantragt wird.

Das Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden: